

Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV

Altersrenten

1 Anspruch auf eine Altersrente haben Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben.

Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren.

2 Damit eine Person Anspruch auf eine Altersrente hat, müssen ihr mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge angerechnet werden können.

3 Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn:

- die versicherte Person während insgesamt eines Jahres Beiträge geleistet hat, oder
- der erwerbstätige Ehegatte einer versicherten Person mindestens während eines Jahres den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, oder
- Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können.

Beginn und Ende des Anspruchs

4 Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des ordentlichen Rentenalters folgt.

5 Der Anspruch auf Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dem die rentenberechtigte Person stirbt.

Zusatzrenten

6 Auf eine Zusatzrente der AHV haben rentenberechtigte Ehemänner Anspruch, deren Ehefrau im Jahr 1941 oder früher geboren wurde und selber noch nicht rentenberechtigt ist.

7 Geschiedene Personen, die überwiegend für die ihr zugesprochenen Kinder aufkommen und selbst keine Alters- oder Invalidenrente beanspruchen können, haben ebenfalls Anspruch auf eine Zusatzrente.

Kinderrenten

8 Rentenberechtigte Personen haben Anspruch auf Kinderrente für Söhne und Töchter:

- bis sie das 18. Altersjahr beendet haben, oder
- bis sie ihre Ausbildung abgeschlossen haben, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

9 Der Anspruch auf Kinderrente gilt auch für Pflegekinder, die unentgeltlich aufgenommen wurden.

Keine Kinderrente wird für Pflegekinder ausgerichtet, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in Pflege genommen wurden. Eine Ausnahme bilden die Kinder des Ehegatten.

Vorbezug und Aufschub der Altersrente

10 Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente:

- um 1 oder 2 Jahre vorziehen (Vorbezug für einzelne Monate nicht möglich) oder
- um 1 bis höchstens 5 Jahre aufschieben.

Mehr Informationen dazu enthält das Merkblatt 3.04 Flexibles Rentenalter.

Anmeldung zum Bezug von Renten

11 Wer seine Altersrente beziehen möchte, muss den Anspruch anmelden. Es ist empfehlenswert, die Anmeldung 3 bis 4 Monate vor dem Erreichen des Rentenalters einzureichen.

Die Anmeldeformulare sind bei den AHV-Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen erhältlich.

- Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Selbständigerwerbende und Nicht-erwerbstätige müssen sich bei jener Ausgleichskasse anmelden, die vor dem Eintritt des Rentenfalles die Beiträge entgegengenommen hat. Der Arbeitgeber gibt Auskunft über deren Adresse.
- Verheiratete Personen, deren Ehegatte bereits rentenberechtigt ist, müssen sich bei jener Ausgleichskasse anmelden, welche die Rente des Ehegatten auszahlt.
- Personen, die keine Beiträge entrichtet haben, müssen sich bei ihrer kantonalen Ausgleichskasse oder deren Gemeindezweigstelle anmelden.
- Weist eine Person Versicherungszeiten in der Schweiz und in einem oder mehreren EU- oder EFTA-Staaten auf, löst ein einziger Leistungsantrag im Wohnsitzland das Anmeldeverfahren in allen beteiligten Staaten aus.

Berechnung der Altersrenten

12 Eine Altersrente kann in der Regel erst bei Erreichen des Rentenalters verbindlich berechnet werden, weil erst dann die einzelnen Berechnungselemente bekannt sind.

13 Die Berechnungselemente der Renten sind:

- die anrechenbaren Beitragsjahre, und
- die Erwerbseinkommen sowie
- die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

14 Leistungsberechtigte Personen erhalten eine Vollrente (Rentenskala 44), wenn sie ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 21. Altersjahr erreicht haben, stets die Beitragspflicht erfüllt haben.

15 Besteht eine unvollständige Beitragsdauer, weist die leistungsberechtigte Person also nicht gleich viele Beitragsjahre auf wie ihr Jahrgang, wird eine Teilrente (Rentenskala 1-43) ausgerichtet. Ein fehlendes Beitragsjahr führt in der Regel zu einer Rentenkürzung von mindestens $1/44$.

16 Bei der Bestimmung der Beitragsdauer erhalten Frauen die vor dem 31. Dezember 1996 zurückgelegten beitragslosen Ehe- und Witwenjahre, während denen sie versichert waren, als Beitragsjahre angerechnet.

17 Bei Personen, die vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Beitragszeiten zurückgelegt haben, werden diese als sogenannte «Jugendjahre» angerechnet, um spätere Beitragslücken zu füllen.

18 Personen, die vor dem 1. Januar 1979 fehlende Beitragsjahre aufweisen, versichert waren oder sich hätten versichern können, werden folgende Beitragszeiten (sogenannte Zusatzmonate) zusätzlich angerechnet:

Bei vollen Beitragsjahren der versicherten Person		Zusätzlich anrechenbar bis zu
von	bis	
20	26	12 Monaten
27	33	24 Monaten
34 und mehr		36 Monaten

19 Das durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus:

- dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen,
- dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften und
- dem Durchschnitt der Betreuungsgutschriften.

Durchschnitt der Erwerbseinkommen

20 Um den Durchschnitt der Erwerbseinkommen zu berechnen, werden alle Einkommen bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Eintritt des Rentenfalles vorangeht, zusammengezählt. Einkommen aus den Jugendjahren werden dabei nur berücksichtigt, wenn später entstandene Beitragslücken aufzufüllen sind.

Die Erwerbseinkommen sind auf den sogenannten Individuellen Konten (IK) jeder Person festgehalten.

21 Die Erwerbseinkommen können aus Jahren mit tieferem Lohnniveau stammen. Deshalb wird die Einkommenssumme entsprechend der durchschnittlichen Lohn- und Preisentwicklung aufgewertet. Die so aufgewertete Summe der Einkommen wird durch die Zahl der anrechenbaren Jahre und Monate geteilt. Das Ergebnis entspricht dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen.

22 Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird vorgenommen:

- wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind;
- wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat;
- bei Auflösung der Ehe durch Scheidung.

23 Wird bei Ehepaaren ein Ehegatte rentenberechtigt, der andere noch nicht, werden die Einkommen ungeteilt angerechnet. Sobald der andere Ehegatte auch rentenberechtigt wird, werden beide Renten neu berechnet, und zwar aufgrund der ungeteilten Einkommen vor bzw. der geteilten Einkommen während der Ehe. Die Einkommen, die anfallen, während nur einer der Ehegatten altersrentenberechtigt ist, werden nicht mehr geteilt.

Durchschnitt der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

24 Bei der Berechnung der Altersrente kann einer versicherten Person für jedes Jahr, in dem sie Kinder unter 16 Jahren hatte, eine Erziehungsgutschrift angerechnet werden. Sie entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt.

Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Erziehungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

Bei geschiedenen und unverheirateten Eltern gelten seit 1. Januar 2000 besondere Bestimmungen. Neu kann unverheirateten oder geschiedenen Eltern auf Antrag die gemeinsame elterliche Sorge übertragen werden. In diesen Fällen können die Eltern auch bestimmen, welchem Elternteil die Erziehungsgutschriften anzurechnen sind. Fehlt eine solche Vereinbarung, werden sie geteilt.

25 Versicherten Personen können für Jahre, in denen sie pflegebedürftige Verwandte betreuten, Betreuungsgutschriften angerechnet werden. Für Jahre, in denen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Die Höhe der Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt.

Der Durchschnitt der Betreuungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Betreuungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

Rentenansätze

26 Bei voller Beitragsdauer betragen die ordentlichen Vollrenten je nach Durchschnittseinkommen:

	Mindestens Fr./Monat	Höchstens Fr./Monat
Altersrente	1105.-	2210.-
Zusatzrente	332.-	663.-
Kinderrente	442.-	884.-

Plafonierung der Renten eines Ehepaars

27 Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaars darf nicht grösser sein als 150% der Maximalrente. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die beiden Einzelrenten entsprechend gekürzt. Eine Plafonierung der Renten findet nicht statt, wenn entweder der gemeinsame Haushalt durch einen richterlichen Entscheid aufgehoben wurde, oder wenn ein Ehegatte eine Altersrente und der andere eine halbe oder Viertelsrente der IV bezieht.

28 Die Kinderrenten zu den Einzelrenten der Ehegatten werden ebenfalls plafoniert. Dies gilt auch, wenn für ein Kind sowohl eine Kinder- als auch eine Waisenrente ausgerichtet wird.

Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten

29 Nach dem Tod des rentenberechtigten Ehegatten ändert sich der Rentenbetrag aus folgenden Gründen: Die zu Lebzeiten des verstorbenen Ehegatten vorgenommene Plafonierung entfällt. Zur daraus resultierenden Rente wird ausserdem ein Verwitwetenzuschlag in der Höhe von 20% hinzugerechnet. Der Zuschlag wird jedoch nur bis zum Maximalbetrag der Altersrente gewährt.

30 Erfüllen verwitwete Personen gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Hinterlassenenrente, wird diese ausgerichtet, wenn sie höher ist als die Altersrente.

Ergänzungsleistungen

31 Rentnerinnen und Rentner, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Mehr Informationen dazu enthalten die Merkblätter 5.01 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV und 5.02 Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV.

Hilflosenentschädigung

32 In der Schweiz wohnende Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- sie in schwerem oder mittelschwerem Grad hilflos sind;
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat;
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Die Entschädigung beträgt bei einer Hilflosigkeit:

- mittleren Grades 553 Franken;
- schweren Grades 884 Franken.

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

33 Personen, die bereits vor dem Erreichen des Rentenalters eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen haben, erhalten diese in der AHV in gleicher Höhe.

Partnerschaftsgesetz

34 Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist

- die eingetragene Partnerschaft der Ehe,
- die gerichtliche Auflösung der Partnerschaft der Scheidung,
- die überlebende Person beim Tod ihrer Partnerin oder ihres Partners dem Witwer, gleichgestellt.

In diesem Merkblatt haben die Zivilstandsbezeichnungen deshalb auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft,
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft,
- Verwitwung: Tod der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners.

Berechnungsbeispiele

Ein Ehegatte ist rentenberechtigt

35 Eine am 17. April 1945 geborene Frau hat ab 1. Mai 2008 Anspruch auf eine um 1 Jahr vorbezogene Altersrente. Die Frau ist seit 1967 mit dem gleichen Mann verheiratet. Da ihr Ehemann noch nicht rentenberechtigt ist, wird die Altersrente vorerst aufgrund ihrer eigenen und ungeteilten Einkommen (807 300 Franken) festgesetzt. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen (geb. 1968 und 1970). Der Frau können daher während 18 Jahren Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Diese werden für die Zeit während der Ehe zwischen den Ehegatten geteilt. Die Frau hat seit 1966 bis zum Eintritt des Rentenfalles ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet und weist daher eine vollständige Beitragsdauer auf, nämlich 42 Jahre. Dies ergibt eine Vollrente (Rentenskala 44).

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:

Einkommenssumme aus 42 Beitragsjahren von 1966 bis und mit 2007	Fr. 807 300.–
Die Aufwertung mit dem massgebenden Faktor 1,332 (erster Eintrag in das IK im Jahre 1966) ergibt eine aufgewertete Einkommenssumme von	Fr. 1 075 324.–
Diese aufgewertete Einkommenssumme geteilt durch die Beitragsdauer (42 Jahre) ergibt den Durchschnitt der Erwerbseinkommen von	Fr. 25 603.–

Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:

Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente 18 x 39 780 Franken	: 2	Fr. 8 524.–
<u>Beitragsdauer</u> 42		
Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird mit dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften zusammengezählt. Dies ergibt ein durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert) von		Fr. 34 476.–
Ungekürzte Altersrente		Fr. 1 565.–
abzüglich Vorbezugskürzung 1 Jahr (3,4%)		– <u>Fr. 53.–</u>
Die monatliche, gekürzte Altersrente der Frau beträgt ab 1. Mai 2008		Fr. 1 512.–

Beide Ehegatten sind rentenberechtigt

Gleiche Ausgangslage wie im vorherigen Beispiel, nur dass nun der am 25. Oktober 1943 geborene Ehemann ab 1. November 2008 ebenfalls Anspruch auf eine Altersrente hat. Die beiden Altersrenten werden nun unter Vornahme der Einkommensteilung neu berechnet. Der Ehemann hat seit 1964 bis zum Eintritt des Rentenfalles ebenfalls ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet und weist daher eine vollständige Beitragsdauer auf, nämlich 44 Jahre. Dies ergibt eine Vollrente (Rentenskala 44).

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:

	Frau	Mann
Ungeteilte Erwerbseinkommen vor der Ehe (1966 und 1967)	Fr. 15 000.–	
(1964 bis 1967)		Fr. 85 422.–
Geteilte Erwerbseinkommen für die Zeit während der Ehe (1968 bis 2007)		
– Einkommen Frau	Fr. 396 150.–	Fr. 396 150.–
– Einkommen Mann	Fr. 800 000.–	Fr. 800 000.–
Einkommenssumme aus 42 Beitragsjahren von 1966 bis 2007	Fr. 1 211 150.–	
Einkommenssumme aus 44 Beitragsjahren von 1964 bis 2007		Fr. 1 281 572.–
Die Aufwertung mit dem massgebenden Faktor 1,332 bzw. für den Mann 1,378 (erster Eintrag in das IK im Jahre 1966 bzw. für den Mann 1964) ergibt eine aufgewertete Einkommenssumme von	Fr. 1 613 252.–	Fr. 1 766 006.–
Diese aufgewertete Einkommenssumme geteilt durch die massgebende Beitragsdauer (42 bzw. für den Mann 44 Jahre) ergibt den Durchschnitt der Erwerbseinkommen von	Fr. 38 411.–	Fr. 40 137.–

Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:

	Frau	Mann
$\frac{\text{Anzahl Jahre} \times \text{dreifache jährliche Minimalrente}}{\text{Beitragsdauer}} : 2$ $\frac{18 \times 39\,780 \text{ Franken}}{42}$	Fr. 8 524.-	
$\frac{\text{Anzahl Jahre} \times \text{dreifache jährliche Minimalrente}}{\text{Beitragsdauer}} : 2$ $\frac{18 \times 39\,780 \text{ Franken}}{44}$		Fr. 8 137.-
<p>Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird mit dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften zusammengezählt. Dies ergibt ein durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert) von</p>	Fr. 47 736.-	Fr. 49 062.-
<p>Wie aus der Tabelle im Anhang ersichtlich ist, beträgt die (ungekürzte) Altersrente</p> <p>– der Frau</p> <p>– des Mannes</p>	Fr. 1 786.-	Fr. 1 803.-

Aufgrund der Plafonierung ergeben sich folgende Renten:

Plafonierungsformel	Frau	Mann
Rente der Frau x 150% des Höchstbetrages Fr. 1 786.– x Fr. 3 315.–		
	Fr. 1 650.–	
Rente der Frau + Rente des Mannes Fr. 1 786.– + Fr. 1 803.–		
	– Fr. 56.–	
Abzüglich Vorbezugskürzung (3,4%) Die monatliche, gekürzte Altersrente der Frau beträgt ab 1. November 2008	Fr. 1 594.–	
Rente des Mannes x 150% des Höchstbetrages Fr. 1 803.– x Fr. 3 315.–		
		Fr. 1 665.–
Rente des Mannes + Rente der Frau Fr. 1 803.– + Fr. 1 786.–		

Anhang

Tabelle für Vollrenten (Skala 44)
Tabelle der Aufwertungsfaktoren

Skala **44**

Monatliche Vollrenten

Beträge in Franken

Bestimmungsgrösse Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	Alters- und Invalidentrente	Alters- und Invalidentrente für Witwen/ Witwer	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige			
			Witwen/Witwer	Zusatzrente	Waisen- und Kinderrente	Waisenrente 60%*
	1/1			1/1	1/1	1/1
bis						
13 260	1105	1326	884	332	442	663
14 586	1134	1360	907	340	453	680
15 912	1162	1395	930	349	465	697
17 238	1191	1429	953	357	476	715
18 564	1220	1464	976	366	488	732
19 890	1249	1498	999	375	499	749
21 216	1277	1533	1022	383	511	766
22 542	1306	1567	1045	392	522	784
23 868	1335	1602	1068	400	534	801
25 194	1364	1636	1091	409	545	818
26 520	1392	1671	1114	418	557	835
27 846	1421	1705	1137	426	568	853
29 172	1450	1740	1160	435	580	870
30 498	1478	1774	1183	444	591	887
31 824	1507	1809	1206	452	603	904
33 150	1536	1843	1229	461	614	922
34 476	1565	1878	1252	469	626	939
35 802	1593	1912	1275	478	637	956
37 128	1622	1947	1298	487	649	973
38 454	1651	1981	1321	495	660	990
39 780	1680	2016	1344	504	672	1008
41 106	1697	2037	1358	509	679	1018
42 432	1715	2058	1372	514	686	1029
43 758	1733	2079	1386	520	693	1040
45 084	1750	2100	1400	525	700	1050
46 410	1768	2122	1414	530	707	1061
47 736	1786	2143	1428	536	714	1071
49 062	1803	2164	1443	541	721	1082
50 388	1821	2185	1457	546	728	1093
51 714	1839	2206	1471	552	735	1103
53 040	1856	2210	1485	557	743	1114
54 366	1874	2210	1499	562	750	1124
55 692	1892	2210	1513	568	757	1135
57 018	1909	2210	1528	573	764	1146
58 344	1927	2210	1542	578	771	1156
59 670	1945	2210	1556	583	778	1167
60 996	1962	2210	1570	589	785	1177
62 322	1980	2210	1584	594	792	1188
63 648	1998	2210	1598	599	799	1199
64 974	2016	2210	1612	605	806	1209
66 300	2033	2210	1627	610	813	1220
67 626	2051	2210	1641	615	820	1230
68 952	2069	2210	1655	621	827	1241
70 278	2086	2210	1669	626	834	1252
71 604	2104	2210	1683	631	842	1262
72 930	2122	2210	1697	636	849	1273
74 256	2139	2210	1711	642	856	1284
75 582	2157	2210	1726	647	863	1294
76 908	2175	2210	1740	652	870	1305
78 234	2192	2210	1754	658	877	1315
79 560	2210	2210	1768	663	884	1326
und mehr						

* Beträge gelten auch für Vollwaisen- und ganze Doppel-Kinderrenten.

Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren (Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 2008)

Erster IK-Eintrag im Jahre	Aufwertungsfaktor	Erster IK-Eintrag im Jahre	Aufwertungsfaktor
1959	1,501	1984	1,016
1960	1,476	1985	1,003
1961	1,452	1986	1,000
1962	1,427	1987	1,000
1963	1,402	1988	1,000
1964	1,378	1989	1,000
1965	1,355	1990	1,000
1966	1,332	1991	1,000
1967	1,309	1992	1,000
1968	1,286	1993	1,000
1969	1,264	1994	1,000
1970	1,242	1995	1,000
1971	1,221	1996	1,000
1972	1,201	1997	1,000
1973	1,182	1998	1,000
1974	1,164	1999	1,000
1975	1,148	2000	1,000
1976	1,132	2001	1,000
1977	1,117	2002	1,000
1978	1,101	2003	1,000
1979	1,086	2004	1,000
1980	1,070	2005	1,000
1981	1,056	2006	1,000
1982	1,041	2007	1,000
1983	1,028		

Auskünfte und weitere Informationen

36 Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs.

37 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2007. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.01/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.